

langen, vorausgesetzt, daß die oben geforderten Bedingungen bezüglich des absolut zu vermeidenden ehelichen Verkehrs eingehalten wurden. Dazu kam noch die Rücksicht auf die Kinder, sowie auf das zu vermeidende Aergernis, das nach bereits erfolgter öffentlicher Vergessenheit der ungünstigen ehelichen Verbindung und gerichtlichen Verurteilung neuerdings erst recht entstehen konnte, wenn sich die beiden trennten. „Ist das Hindernis geheim und beiden Teilen bekannt, so ist ihnen der eheliche Geschlechtsverkehr zu untersagen und wenn keine Gefahr der Unenthaltbarkeit ist, können sie zusammenleben wie Bruder und Schwester; sonst müssen sie sich trennen“ (Göpfert I. c.). „Si ex cohabitatione non oritur incontinentiae periculum, sufficit, ut a communi toro separentur et tamquam frater et soror cohabitent“ (Noldin I. c.). „Parochus vel confessorius conjugii usum iis interdicat et, nullo exstante incontinentiae periculo, iis permittere poterit, ut simul ad instar fratris et sororis cohabitent“ (Instructio pastoralis Eystettensis I. c.). „Das Zusammenleben als Bruder und Schwester kann dann gestattet werden, wenn die Ehe nicht revalidiert werden kann und zugleich aus dem Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde entspringt. Dieses Mittel darf gewöhnlich jüngeren Personen und überhaupt allen, über deren Enthaltbarkeit keine moralische Gewißheit vorhanden ist, nicht angeraten oder zugestanden werden“ (Benger, Pastoraltheologie², II S. 667). „Ist das (nach geschlossener Ehe bekannt gewordene) Ehehindernis ein geheimes und würden aus der Trennung sehr große Nachteile, z. B. für die Kinder oder öffentliches Aergernis daraus hervorgehen, dann müssen sie wie Bruder und Schwester leben“ (Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie § 115).

Diese moraltheologischen Grundsätze haben offenbar auch den Beichtvater geleitet, der der Anna das fernere Zusammenleben mit Kasus gestattete. Daß er ihr eine öftere Beichte im Jahre zur Pflicht machte, war ganz in der Ordnung; einerseits wurde dadurch dem jeweiligen Beichtvater, respektive Pfarrer, die erforderliche Garantie über die Einhaltung der geforderten und versprochenen Bedingungen hinsichtlich der Enthaltung des geschlechtlichen Verkehrs geboten, anderseits nach außen jede ratio scandali beseitigt.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

X. (Delegation und Dekret: Ne temere.) Im vorigen Jahre brachte die Quartalschrift (1911, S. 125 ff.) einen Chekasus des Inhaltes: Ein Pfarrer Titus will ein Brautpaar seiner Pfarrei in einer fremden Pfarrkirche kopulieren. Der dortige Pfarrer Caius macht ihn aufmerksam, daß er dazu die Delegation nötig habe und er dieselbe ihm erteile. Titus, der das Dekret Ne temere nicht zu kennen scheint, erklärt aber, er brauche in diesem Falle keine Delegation, und nimmt die Trauung vor. In der Lösung des Kasus wird für die Gültigkeit der Ehe plaidiert.

Nun hat sich irgendwo ein ähnlicher Kasus zugetragen. Von der Pfarre A geht alljährlich eine Prozession nach dem Wallfahrtsorte B. Als diese Prozession wieder einmal stattfindet, bittet ein Brautpaar der Pfarre A den Pfarrer, der die Prozession begleitet, es in der Wallfahrtskirche B zu kopulieren. Der Pfarrer sagt zu und als er mit der Prozession in B angekommen, bittet er den dortigen Pfarrer, ihm die Delegation zur Vornahme der Trauung zu geben. Da erklärt nun der Pfarrer von B, das sei unnötig, da es sich ja um subditi des Pfarrers von A handle.

Der Pfarrer von A nimmt dann unter Assistenz des Pfarrers von B die Trauung vor.

An der Gültigkeit der Ehe kann wohl auch hier kein Zweifel sein, da ja der Pfarrer von B die Delegation nicht verweigern wollte, sondern dieselbe nur irrtümlicher Weise für unnötig hielt. Es liegt also jedenfalls eine delegatio implicita vor, wenn auch nicht explicita. Uebrigens hat, wie bemerkt, der Pfarrer von B selbst der Konsenserklärung beigewohnt.

Der Pfarrer von A hatte aber recht. Nach dem neuen Ehedekret, das ja unter anderem auch die Gefahr der Ungültigkeit der Ehen beseitigen will, kann zwar jeder Pfarrer jedes Ehepaar, ob aus seiner Pfarrei oder nicht, gültig trauen, aber nur innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei. Außerhalb seiner Pfarrei braucht er zur gültigen Trauung selbst seiner Pfarrkinder die Delegation des zuständigen Pfarrers.

Stift St Florian.

Dr St. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Reformen des Papstes Pius X.** auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. Von Dr Hilling, Professor des Kirchenrechtes in Bonn. II. Band. Mit Aktenstücken. (S. 211—301). Verlag von Hanstein in Bonn. K 4.32, gbd. 4.80.

Den ersten Band dieses Werkes hat Verfasser — der kürzlich zum ordentlichen Professor des Kirchenrechtes in Bonn ernannt worden ist, während er auf dem Titelblatt noch als außerordentlicher angegeben ist — bereits im Jahre 1909 erscheinen lassen. Die bis zu diesem Zeitpunkte vorliegenden gesetzgeberischen kirchlichen Akte des jetzigen Papstes sind im ersten Band unter folgenden Kapitelüberschriften behandelt: 1. Die wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung des Klerus. 2. Die Weihenkompetenz der Bischöfe. 3. Die Standespflichten des Klerus. 4. Die Neuorganisation der Römischen Kurie. 5. Die Versolvierung der Manualmessen. 6. Die Form der Verlobnisse und der Eheschließungen. 7. Die religiösen Kongregationen. 8. Die Verleihung der päpstlichen Ehrentitel und Orden. Der kürzlich erschienene zweite Band, der die Gesetzgebungstätigkeit des Papstes Pius X. im letzten